

Entscheidungsvorlage

Gemäß § 2 Abs. 4 BayGaV muss dem Gutachterausschuss ein Bediensteter der zuständigen staatlichen Vermessungsbehörde angehören.

Für die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen, bisherigen Vertreter der Staatlichen Vermessungsverwaltung werden

- Herr Frank Hümmer, Vermessungsdirektor, als Nachfolger sowie
- Herr Konrad Sperber, Vermessungsdirektor, als dessen Stellvertreter benannt.

Es wird daher vorgeschlagen, **Herrn Frank Hümmer** und **Herrn Konrad Sperber** als ehrenamtliche Gutachter nach § 2 Abs. 4 BayGaV ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie der in § 193 Abs. 5 BauGB genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten für vier Jahre in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg zu berufen.